



Bern, 13. März 2015

Anpassung von Verordnungen aufgrund von Neuerungen bezüglich dem Dublin/Eurodac- Acquis

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7



Member of the European
Council on Refugees and Exiles

	Anpassung von Verordnungen aufgrund von Neuerungen bezüglich dem Dublin/Eurodac-Acquis.....	1
	Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH	1
1	Einleitung	3
2	Familie	3
	2.1 Definition der Familie und Verwandten	3
	2.2 Familienangehörige mit subsidiärem Schutz	4
3	Kinderrechte	5
	3.1 Zeitpunkt der Ernennung der Vertrauensperson	6
	3.2 Rolle und Zuständigkeiten der Vertrauensperson	7
	3.3 Vertrauensperson in der Testphase	9
	3.4 Altersanalysen und Kindeswohl	10
	3.5 Kinderspezifische Qualifikation der Sachbearbeitenden des SEM	11
4	Verfahrensgarantien	11
5	Zugang zu Rechtsberatung	12
6	Wiederaufnahme des Asylverfahrens aufgrund der Zuständigkeit nach Dublin	13
7	Anerkennung von negativen Entscheiden anderer europäischer Staaten	13
8	Datenschutz	15
9	Modalitäten der Überstellung	16
10	Haftbedingungen	16

1 Einleitung

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten.

Die SFH nimmt Stellung zu den vorgesehenen Änderungen in der Asylverordnung 1 (AsylV1)¹, Asylverordnung 3 (AsylV3)², Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)³ sowie der Testphasenverordnung (TestV)⁴.

Weiter äussert sie sich zu weiteren wichtigen Neuerungen in der Dublin-III-VO⁵, zu denen keine Anpassungen im Schweizer Recht vorgesehen sind, die jedoch für die Schweiz direkt verbindlich und daher für die Praxis relevant sind. Dementsprechend wären gewisse Ergänzungen im nationalen Recht wünschenswert.

2 Familie

2.1 Definition der Familie und Verwandten

Gemäss Erläuterndem Bericht soll die Definition der **Familie** in Art. 1a Bst. e (neu) AsylV1 derjenigen in der Dublin-III-VO entsprechen.⁶ Gemäss Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gehört zur Familie eines unverheirateten Minderjährigen auch «ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist.» Die vorgeschlagene Änderung in der AsylV1 beinhaltet demgegenüber nur «Personen, die für unverheiratete minderjährige Asylsuchende rechtlich verantwortlich sind.» Die SFH fordert, zwecks Klarheit die Definition der Dublin-III-VO in die AsylV1 zu übernehmen.

Ausserdem führt Art. 2 Bst. h Dublin-III-VO neu den Begriff des **Verwandten** ein: «der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Grosselternteil des Antragsstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäss dem nationalen Recht bei dem Antragssteller um ein ehelich oder ausserehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.» Konsequenterweise sollte diese Definition auch in die AsylV1 übernommen werden.

Für die Zuständigkeit für UMAs gemäss Dublin ist zudem die Anwesenheit von **Geschwistern** in einem Mitgliedstaat relevant (Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-VO).

¹ Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen, SR 142.311.

² Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 über die Bearbeitung von Personendaten, SR 142.314.

³ Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201.

⁴ Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich, SR 142.318.1.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

⁶ EJPD, Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Anpassung verschiedener Verordnungen aufgrund von Neuerungen bezüglich dem Dublin/Eurodac-Acquis (Erläuternder Bericht), S. 9.

Eine Zusammenführung von UMAs mit Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten in der Schweiz im Sinne der Dublin-III-VO kann nur wirksam umgesetzt werden, wenn diese Personen im gleichen Kanton untergebracht werden. Dies gilt nicht nur für das Dublin-Verfahren, sondern muss auch weiterhin möglich sein, wenn die Schweiz für das Asylgesuch zuständig wird und dieses im materiellen Verfahren prüft. Die Definitionen der Familie, Geschwister und Verwandten dürfen daher **nicht auf das Dublin-Verfahren beschränkt** werden, sondern müssen sich auf das ganze Asylverfahren beziehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine Zusammenführung von UMAs mit Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten aus einem anderen europäischen Staat später nicht wieder zu einer Trennung innerhalb der Schweiz führt. Eine solche erneute Trennung würde dem Zweck von Art. 8 Dublin-III-VO zuwiderlaufen. Um eine Zuweisung in denselben Kanton sicherzustellen, müssen die Familienangehörigen, Geschwister und Verwandten somit auch in Art. 22 AsylV1 aufgeführt werden.

In Fällen, in denen die Schweiz wegen Abhängigkeit zwischen der asylsuchenden Person und einem Kind, Geschwister oder Elternteil gemäss Art. 16 Dublin-III-VO auf ein Asylgesuch eintritt, muss die Anwesenheit dieser Personen bei der Kantonszuteilung zudem auch berücksichtigt werden.

Vorschlag SFH:

Änderung und Ergänzung von Art. 1a Bst. e (neu) AsylV1 (letzter Satz):

Familie: [...] Gemäss Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gehören ~~im Dublin-Verfahren~~ zur Familie auch Personen, die für unverheiratete minderjährige Asylsuchende rechtlich **oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält**, verantwortlich sind.

***Verwandter:* Gemäss Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Grosselternteil des Antragsstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäss dem nationalen Recht bei dem Antragssteller um ein ehelich oder ausserehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.**

Ergänzung von Art. 22 Abs. 1 AsylV1:

Das BFM verteilt die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, **Geschwister und Verwandter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g und h sowie Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013**, der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle möglichst gleichmässig auf die Kantone.

2.2 Familienangehörige mit subsidiärem Schutz

Haben Asylsuchende Familienangehörige mit internationalem Schutz in einem Dublin-Mitgliedstaat, ist dieser Staat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig, sofern beide Personen schriftlich zustimmen (Art. 9 Dublin-III-VO). Unter den Begriff des «internationalen Schutzes» fällt neben der Asylgewährung für anerkannte Flüchtlinge auch der subsidiäre Schutz (Art. 2 Bst. f Dublin-III-VO i.V.m. Art. 2 Bst. a EU-

Qualifikationsrichtlinie⁷). Der europarechtliche subsidiäre Schutzstatus ist nicht deckungsgleich mit der Schweizerischen vorläufigen Aufnahme, jedoch überschneiden sich die beiden Status in weiten Teilen. Laut Bundesrat prüft die Schweiz in der Praxis bei der Anwendung von Art. 9 Dublin-III-VO jeweils im Einzelfall, ob die vorläufige Aufnahme in der Schweiz dem europäischen subsidiären Schutzstatus entspricht.⁸

Dies hält die SFH aus Gründen der Rechtssicherheit für problematisch und kaum praktikabel. Es würde dazu führen, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) in jedem Einzelfall nochmals eine eingehende Analyse der Gründe vornehmen müsste, die zu der vorläufigen Aufnahme des Familienangehörigen in der Schweiz geführt haben. Dies wäre einerseits sehr aufwändig und andererseits fragwürdig bezüglich Rechtssicherheit. Es besteht auch die Gefahr der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes, da nicht geregelt ist, ob und inwiefern die Betroffenen Einblick in die entsprechende rechtliche Analyse des SEM hätten und unklar ist, wie eine abweichende Meinung der betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Zudem würde es zu einer ungleichen Anwendung der Dublin-III-VO führen: Die Anwesenheit von Angehörigen mit subsidiärem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat würde in jedem Fall zu einer Zuständigkeit des anderen Staats führen; die Anwesenheit von Angehörigen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz würde hingegen nicht in jedem Fall zur Zuständigkeit der Schweiz führen. Sowohl aus Sicht der Asylsuchenden und Familienangehörigen als auch derjenigen der anderen Dublin-Mitgliedstaaten ergäbe sich daraus eine Situation der Rechtsunsicherheit.

Mit der Übernahme des Schengen/Dublin-Acquis muss die Schweiz auch die damit einhergehenden Verknüpfungen mit den relevanten EU-Richtlinien berücksichtigen. Konsequenterweise sollte die Schweiz auch den internationalen Schutzstatus, wie er europarechtlich vorgesehen ist, einführen. Solange dies nicht geschieht, sollte die **vorläufige Aufnahme** aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest zwecks Anwendung von Art. 9 Dublin-III-VO **generell dem subsidiären Schutz gleichgestellt** werden.

Vorschlag SFH:

Ergänzung von Art. 29a AsylV1 (neuer Abs. 1^{ter}):

Für die Prüfung des Zuständigkeitskriteriums von Art. 9 Dublin-III-VO fällt die vorläufige Aufnahme unter den Begriff des internationalen Schutzes.

3 Kinderrechte

Die SFH begrüsst grundsätzlich, dass die Vorgaben zur Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMAs) konkretisiert werden sollen. Dies stellt

⁷ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

⁸ EJPD, Erläuternder Bericht, S. 6.

eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation dar. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen jedoch aus Sicht der SFH zu wenig weit:

Das Institut der Vertrauensperson genügt den Anforderungen der Dublin-III-VO nicht, denn diese sieht eine **umfassende Vertretung** für UMAs vor, während die Unterstützung durch die Vertrauensperson nach Schweizer Recht nur punktuell geregelt wird.

Die SFH fordert grundsätzlich, dass für sämtliche UMAs **unverzüglich eine Beistandschaft oder Vormundschaft** durch die zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angeordnet wird. Nur so kann eine ausreichende Unterstützung dieser Kinder in vormundschaftlichen Belangen sichergestellt werden. Zusätzlich zu dieser vormundschaftlichen Vertretungsperson ist allen UMAs eine **Rechtsvertretung** für das Asylverfahren beizuordnen, welche sie im Asylverfahren rechtlich unterstützt. Diese beiden Massnahmen sind notwendig, um den Anforderungen der Kinderrechtskonvention zum Kinderschutz und zur Wahrung des Kindeswohls gerecht zu werden.

Solange am Institut der Vertrauensperson als Vertretung für UMAs – beziehungsweise als Übergangsmassnahme – festgehalten wird, sind aus rechtlicher Sicht folgende Vorgaben einzuhalten:

3.1 Zeitpunkt der Ernennung der Vertrauensperson

Grundsätzlich muss bereits gemäss dem geltenden Art. 7 Abs. 2 AsylV1 für UMAs «sofort nach Zuweisung in den Kanton» eine Beistand- oder Vormundschaft errichtet werden. Die Vertrauensperson dient als Übergangsmassnahme, bis dies erfolgt ist. In der Praxis wird jedoch häufig keine vormundschaftliche Massnahme angeordnet, und die Vertrauensperson bleibt für die Dauer des gesamten Asylverfahrens zuständig. Dies genügt aus Sicht der SFH nicht. Daher braucht es eine entsprechende Änderung der genannten Bestimmung, um zu verdeutlichen, dass für alle UMAs so rasch wie möglich eine vormundschaftliche Massnahme errichtet wird – und nicht erst ab Zuweisung in den Kanton.

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 2^{bis} (neu) AsylV1 beginnt die Tätigkeit der Vertrauensperson mit der Kurzbefragung (Befragung zur Person). Dies ist aus Sicht der SFH zu spät. Die Vertrauensperson muss **spätestens nach Einreichung des Asylgesuchs** eingesetzt werden.⁹ Nur so kann das Kindeswohl gewahrt werden, indem das Kind rechtzeitig und adäquat über die Abläufe im Asylverfahren informiert und die soziale Unterstützung gewährleistet wird.

Analoge Änderungen für den Ausländerrechtsbereich sind in Art. 88a (neu) VZAE erforderlich.

Vorschlag SFH:

Änderung von Art. 7 Abs. 2 AsylV1:

⁹ Das UN-Kinderrechtskomitee fordert die Einsetzung einer Vertretungsperson, sobald das unbegleitete Kinder identifiziert ist: Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, p. 12.

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende wird unverzüglich eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt. Kann für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ~~nach Zuweisung in den Kanton~~ nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.

Änderung von Art. 7 Abs. 2bis (neu) AsylV1, erster Satz:

Die Tätigkeit der Vertrauensperson beginnt **spätestens ab Einreichen des Asylgesuchs** ~~mit der Kurzbefragung nach Artikel 26 Absatz 2 AsylG~~ und dauert bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Asylgesuch. [...]

Änderung von Art. 88a (neu) VZAE:

Für unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt. Kann für unbegleitete Minderjährige nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson nach Artikel 64 Absatz 4 oder Artikel 64a Absatz 3^{bis} AuG.

3.2 Rolle und Zuständigkeiten der Vertrauensperson

UMAs sind Kinder, die ohne einen für sie verantwortlichen Erwachsenen, der sie begleitet oder unterstützt, in die Schweiz kommen. Daher muss **nicht nur die rechtliche Vertretung, sondern auch eine umfassende soziale Betreuung** dieser Kinder gewährleistet sein. Dies erfordert neben Kenntnissen im Asylrecht und Dublin-Verfahren auch sozialpädagogische Qualifikationen bezüglich der Wahrung des Kindeswohls sowie Kenntnisse im Kinderschutzrecht. Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO schreibt dementsprechend vor, dass die Vertretungspersonen für UMAs über **entsprechende Qualifikationen und Fachkenntnisse** verfügen, um zu gewährleisten, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird.

Der Umfang der Tätigkeiten der Vertrauensperson darf zudem nicht eingeschränkt formuliert werden, sondern muss sich **nach dem Bedarf** der Kinder richten. Die Aufgabenbeschreibung im vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 3 (neu) AsylV1 widerspricht einer **umfassenden Vertretung** von UMAs im Sinne der Dublin-III-VO, wonach Vertretungspersonen die UMAs vertreten und/oder unterstützen, um das Kindeswohl zu wahren (Art. 2 Bst. k und Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO). Die Aufzählung in Art. 7 Abs. 3 (neu) AsylV1 darf nur als beispielhaft angesehen werden. Sie sollte zudem durch einen Hinweis auf Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen ergänzt werden, ein Punkt, der in Art. 6 Dublin-III-VO prominent hervorgehoben wird und für die Zuständigkeitsbestimmung für UMAs nach Art. 8 Dublin-III-VO zentral ist.

In der Praxis muss sichergestellt sein, dass die Vertrauensperson ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann und entsprechend entlohnt wird. Aktuell ist dies in vielen Fällen nicht der Fall. Zahlreiche Vertrauenspersonen haben nicht genügend Kapazi-

tät oder sind für zu viele UMAs verantwortlich, um diese im Alltag angemessen unterstützen zu können.

Weiter ist die Unabhängigkeit der Vertrauensperson sicherzustellen.

Analoge Änderungen für den Ausländerrechtsbereich sind in Art. 88a (neu) VZAE erforderlich.

Vorschlag SFH:

Ergänzung von Art. 7 Abs. 3 (neu) AsylV1:

Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Asylrechts und des Rechts über das Dublin-Verfahren **sowie über sozialpädagogische Qualifikationen und Kenntnisse im Kinderschutzrecht** verfügen. **Sie ist von den Asyl- und Migrationsbehörden unabhängig.** Sie **vertritt**, begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person **umfassend** ~~im Asyl- oder im Dublin-Verfahren~~ und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Beratung **und Vertretung** vor und während der Befragungen;
- b. Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;
- c. Beistand **insbesondere** im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- d. Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten.**

Ergänzung von Art. 88a (neu) VZAE:

3 Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts über das Dublin-Verfahren **sowie über sozialpädagogische Qualifikationen und Kenntnisse im Kinderschutzrecht** verfügen. **Sie ist von den Asyl- und Migrationsbehörden unabhängig.** Sie **vertritt**, begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Wegweisungsverfahren unter Einschluss von Verfahren zur Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss den Artikeln 73–81 AuG.

4 Die Vertrauensperson erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Beratung **und Vertretung** im Rahmen des Wegweisungsverfahrens und des Verfahrens zur Anordnung von Zwangsmassnahmen;
- b. Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;
- c. Beistand **insbesondere** im Verkehr mit Behörden sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- d. Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten.**

3.3 Vertrauensperson in der Testphase

In der Testphase in Zürich ist die Rechtsvertretung gleichzeitig die Vertrauensperson für UMAs. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es der Rechtsvertretung aufgrund der beschränkten Kapazität nicht möglich ist, beide Aufgaben ausreichend zu erfüllen. Auch für die Testphase fordert die SFH daher eine umfassende Vertretung für sämtliche UMAs, d.h. die möglichst rasche Anordnung einer **Beistand- oder Vormundschaft zusätzlich zur Rechtsvertretung im Asylverfahren**.

Wenn nicht sofort eine vormundschaftliche Massnahme angeordnet werden kann, gilt Art. 7 AsylV1 mit den vorstehend vorgeschlagenen Änderungen. Dies ist auch im Sinne der Kontinuität der Vertretung der UMAs. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Zuständigkeitswechsel beispielsweise bei der Zuweisung in einen Kanton für die UMAs sehr schwierig ist. Sie brauchen Zeit, um Vertrauen zu ihrer Vertretungsperson aufzubauen. Die **Kontinuität** der Vertretung ist daher wichtig, um das Kindeswohl im Verlauf des gesamten Verfahrens zu wahren. Der in Art. 5 Abs. 2 (neu) Testphasenverordnung vorgeschlagene Wechsel der Zuständigkeit von der Rechtsvertretung zur Vertrauensperson bei Rechtskraft des Entscheids im Dublin-Verfahren ist daher nicht sachgerecht.

In Bezug auf das Dublin-Verfahren weist die SFH zudem darauf hin, dass gemäss dem EuGH-Urteil *MA, BT, DA v. UK* vom 6.6.2013, C-648/11 UMAs grundsätzlich nicht überstellt werden sollen, sondern dass ihr Asylgesuch in dem Staat behandelt werden soll, in dem sie das letzte Asylgesuch gestellt haben und in dem sie sich aufhalten (sofern sie keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat haben).

Vorschlag SFH:

Änderung von Art. 5 (neu) Testphasenverordnung:

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende gilt Art. 7 AsylV1.

~~Solange sich unbegleitete minderjährige Asylsuchende in einem Zentrum des Bundes aufhalten, erfüllt die Rechtsvertretung gemäss Artikel 25 auch die Aufgaben einer Vertrauensperson.~~

~~Sobald die Rechtsvertretung infolge Rechtskraft des Entscheides im Dublin-Verfahren nach Artikel 25 Absatz 3 endet, beginnt die Tätigkeit der Vertrauensperson nach Artikel 7 Absatz 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999. Die Tätigkeit dauert bis zur Überstellung der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat.~~

Die Rechtsvertretung nach Artikel 25 kann trotz Rechtskraft des Entscheides im Dublin-Verfahren ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Überstellung der unbegleiteten minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat innert weniger Tage ab Zentrum des Bundes erfolgen kann.

3.4 Altersanalysen und Kindeswohl

Es ist heute allgemein anerkannt, dass wissenschaftliche Methoden, insbesondere die in der Schweizer Asylpraxis nach wie vor häufig angewandte Knochenaltersanalyse nicht mit genügender Sicherheit eine Aussage zum Alter einer Person machen können. Bei solchen Untersuchungen handelt es sich um einen Eingriff in den Körper bzw. die Intimsphäre der Betroffenen, welcher nicht medizinisch indiziert ist. Angesichts des fragwürdigen Nutzens einerseits und des je nach Untersuchung allenfalls weitgehenden Eingriffs in den Körper bzw. die Intimsphäre der betroffenen Jugendlichen scheinen solche wissenschaftlichen Abklärungen zur Altersschätzung **nicht verhältnismässig**.

Dabei kann auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs *A, B und C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* vom 2. Dezember 2014, C-148/13 verwiesen werden. In dem Urteil ging es zwar um Asylsuchende, welche Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung geltend machten. Auch da handelte es sich aber um einen nicht medizinischen Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen. Der EuGH hielt fest, dass Eingriffe in die Intimsphäre mittels zu weitgehenden Fragen und Tests der sexuellen Orientierung die Menschenwürde verletzen. Der EuGH hat zudem geurteilt, dass bestimmte Beweismittel (im konkreten Fall: Videos mit sexuellen Handlungen) nicht einmal angenommen werden dürfen, wenn sie von den gesuchstellenden Personen angeboten werden, da sonst die faktische Beweislast und Beweisführungspflicht auf die gesuchstellende Person überbürdet würde. Beide Erwägungen können auch für die Frage der Altersanalysen herangezogen werden. Es ist eine menschenwürdige, nicht zu stark in die Intimsphäre eindringende Altersfeststellung vorzunehmen, deren Umstände nicht dazu führen dürfen, dass in der Praxis der Beweis für die Minderjährigkeit faktisch von der gesuchstellenden Person zu erbringen ist.

Die Möglichkeit, das Alter mittels wissenschaftlicher Abklärungen zu überprüfen, soll daher sowohl in der AsylV1 als auch in der VZAE gestrichen werden.

Die SFH weist weiter darauf hin, dass die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls gemäss Kinderrechtskonvention und Dublin-III-VO nicht nur für unbegleitete, sondern auch für begleitete Kinder gilt. Um die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sicherzustellen, schlägt die SFH vor, die Kindeswohlprüfung durch fachkundige Stellen neben dem Asylverfahren zu institutionalisieren. In Bezug auf Kindesschutzbelange und die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs einschlägig; auf diese sollte im Asyl- und Ausländergesetz verwiesen werden. Die SFH schlägt vor, eine unabhängige Kindeswohlprüfung in Art. 7 Abs. 1 AsylV1 vorzusehen.

Vorschlag SFH:

Änderung von Art. 7 Abs. 1 AsylV1:

~~Im Rahmen der Feststellung des Sachverhaltes kann mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht. Bei Entscheidungen im Asyl- und Wegweisungsverfahren, die Personen unter achtzehn Jahren betreffen, ist immer eine fachkundige, vom Asyl- und Wegweisungsverfahren unabhängige Prüfung des Kin-~~

deswohls vorzunehmen. Die Ergebnisse sind bei einer allfälligen Wegweisungsentscheidung zu berücksichtigen.

Änderung von Art. 88a Abs. 1 (neu) VZAE:

~~In Wegweisungsverfahren kann mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der betroffenen Person dem tatsächlichen Alter entspricht.~~ Bei Entscheidungen im Wegweisungsverfahren, die Personen unter achtzehn Jahren betreffen ist immer eine fachkundige, vom Wegweisungsverfahren unabhängige Prüfung des Kindeswohls vorzunehmen. Die Ergebnisse sind bei einer allfälligen Wegweisungsentscheidung zu berücksichtigen.

3.5 Kinderspezifische Qualifikation der Sachbearbeitenden des SEM

Art. 6 Abs. 4 Dublin-III-VO schreibt vor, dass das Personal der zuständigen Behörden, die Gesuche um internationalen Schutz von UMAs bearbeiten, eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und weiterhin geschult werden. Dementsprechend ist Art. 7 Abs. 5 AsylV1 zu ergänzen.

Vorschlag SFH:

Ergänzung von Art. 7 Abs. 5 AsylV1:

Mitarbeitende des SEM, die Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen bearbeiten, haben eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden weiterhin geschult. Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung.

4 Verfahrensgarantien

Eine der wesentlichen Neuerungen der Dublin-III-VO ist eine Stärkung der Verfahrensgarantien für Asylsuchende, darunter die Information über das Dublin-Verfahren mittels eines einheitlichen Informationsblatts und eines speziellen Informationsblatts für unbegleitete Minderjährige, sowie ein persönliches Gespräch (Art. 4 und 5 Dublin-III-VO). Ein Verweis auf diese wichtigen Garantien fehlt im Schweizer Recht. In der Praxis wird das persönliche Dublin-Gespräch jeweils im Anschluss an die Befragung zur Person durchgeführt, oder das rechtliche Gehör zur Zuständigkeit eines anderen Dublin-Mitgliedstaates wird (in aller Regel) schriftlich gewährt. Zudem wird den Asylsuchenden ein Informationsblatt verteilt, welches nicht übereinstimmt mit dem einheitlichen Informationsblatt, das die Dublin-III-VO vorsieht.

Dieses Vorgehen genügt aus Sicht der SFH den Anforderungen der Dublin-III-VO nicht. Um diesen gerecht zu werden, braucht es ein spezielles **Dublin-Gespräch**, das auf gesetzlicher Stufe geregelt werden müsste. Zudem muss den Asylsuchenden das **einheitliche Informationsblatt** gemäss der Vorlage der EU-Kommission verteilt werden. Für unbegleitete Minderjährige gibt es ein spezielles Merkblatt. Ne-

ben der schriftlichen Information muss das Merkblatt falls notwendig auch im persönlichen Gespräch erklärt werden. Zwecks Klarheit und aufgrund der Bedeutung der Verfahrensgarantien gemäss der Dublin-III-VO schlägt die SFH vor, einen entsprechenden Verweis in Art. 26 AsylG zur Vorbereitungsphase sowie in Art. 29a AsylV1 einzufügen.

Vorschlag SFH:

Ergänzung von Art. 26 Abs. 2 AsylG:

[...] Es kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. **Im Dublin-Verfahren führt das SEM ein persönliches Gespräch nach den Vorgaben von Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 durch und informiert die Asylsuchenden gemäss Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 über das Dublin-Verfahren.**

Ergänzung von Art. 29a AsylV1 (neuer Abs. 1^{bis}):

Im Dublin-Verfahren wird ein persönliches Gespräch nach den Vorgaben von Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 durchgeführt. Die Asylsuchenden werden gemäss Art. 4 Dublin-III-VO mit einem einheitlichen Merkblatt sowie im persönlichen Gespräch über das Dublin-Verfahren informiert. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende erhalten ein spezielles Merkblatt gemäss Art. 4 Abs. 3 Dublin-III-VO.

5 Zugang zu Rechtsberatung

Gemäss Art. 27 Abs. 5 Dublin-III-VO stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und wenn nötig sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Nach Art. 27 Abs. 6 Dublin-III-VO stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Dabei können die Mitgliedstaaten vorsehen, keine günstigere Behandlung als für Staatsangehörige in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen zu gewähren. Auch kann von der unentgeltlichen rechtlichen Beratung und Vertretung abgesehen werden, wenn die zuständige Behörde oder das Gericht dem Rechtsbehelf keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt. Gegen die Nichtgewährung der unentgeltlichen Beratung und Vertretung durch eine andere Stelle als ein Gericht muss ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen. Der Zugang zu rechtlicher Beratung darf nicht willkürlich eingeschränkt werden, und der wirksame Zugang zu den Gerichten darf nicht beeinträchtigt werden.

Angesichts dieser klaren Vorgaben zum Zugang zu Rechtsberatung im Dublin-Verfahren müsste dies auch im Schweizer Recht geregelt werden. Der Grundsatz, dass der **Staat effektiven Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung gewähren muss**, muss im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision bezüglich Rechtsschutz berücksichtigt werden.¹⁰ Heute sind Dublin-Verfahren von den erleich-

¹⁰ Siehe auch: Neustrukturierung des Asylbereichs (Vorlage 2), Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, Kurzfassung, 20. November 2014, S. 4.

terten Vorgaben von 110a AsylG, der eine Spezialregelung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Asylverfahren enthält, explizit ausgenommen (Art. 110a Abs. 2 AsylG). Die SFH hatte diesen Umstand stets kritisiert. Zwar ist richtig, dass viele Dublin-Verfahren unproblematisch sind. Die Fälle jedoch, in denen eine Beschwerde angezeigt ist, sind in der Regel komplex, da neben dem nationalen Recht auch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte berücksichtigt werden müssen und sich anspruchsvolle Auslegungsfragen stellen – auch in Hinblick auf die Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Asylacquis. Eine Anpassung auf Gesetzesstufe wäre angezeigt.¹¹

Solange keine entsprechenden Änderungen im Asylgesetz aufgenommen werden, sind die Garantien in Art. 27 Dublin-III-VO (wie auch die übrigen Bestimmungen der Dublin-III-VO, welche nicht im Widerspruch zum Schweizer Recht stehen) direkt anwendbar.

6 Wiederaufnahme des Asylverfahrens aufgrund der Zuständigkeit nach Dublin

Die SFH begrüsst die Änderung in Art. 29b AsylV1 (aufgrund Art. 35a (neu) AsylG), welche sicherstellt, dass Asylsuchende nach Überstellung in die Schweiz als zuständigen Mitgliedstaat Zugang zu einem materiellen Asylverfahren erhalten, auch wenn ihr Asylgesuch zuvor abgeschrieben wurde.

7 Anerkennung von negativen Entscheiden anderer europäischer Staaten

Aus Sicht der SFH widerspricht die vorgesehene Anerkennung negativer ausländischer Entscheide der Dublin-III-VO. Diese sieht nämlich vor, dass die Mitgliedstaaten asylsuchende Personen entweder in den zuständigen Staat überstellen oder deren Gesuch um internationalen Schutz materiell prüfen müssen. Zudem ergeben sich angesichts der grossen Unterschiede der Anerkennungsquoten und der rechtsstaatlichen Standards im Dublin-Raum verschiedene Bedenken, welche die SFH bereits in ihrer Stellungnahme zu Art. 31a Abs. 1 Bst. f und Art. 31b (neu) AsylG festgehalten hat.¹² Sollte die Änderung umgesetzt werden, fordert die SFH folgende Minimalgarantien:

- Der anzuerkennende ausländische Entscheid muss materiell sein.
- Die Vermutung aufgrund des ausländischen negativen Entscheids, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt ist, muss umstossbar sein.

¹¹ Darauf wies die SFH bereits in ihrer Stellungnahme zu den Gesetzesänderungen aufgrund der Dublin-III-VO hin: Entwurf zu den Änderungen aufgrund der Übernahme der revidierten Rechtsgrundlagen der Dublin/Eurodac-Zusammenarbeit (Dublin III), Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, 29. Oktober 2013, S. 14f.

¹² Stellungnahme der SFH zur Übernahme der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, 19. Februar 2014.

- Zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse, die flüchtlingsrelevant sind, müssen berücksichtigt werden.
- Es muss eine mündliche Anhörung durchgeführt werden.

Diese Garantien müssten auch ins Asylgesetz eingefügt werden, wie die SFH Bereits in ihrer Stellungnahme vom Februar 2014 vorgebracht hat. Zudem ergeben sich daraus Anpassungen für die in der vorliegenden Vernehmlassung diskutierten Änderungen der AsylV1.

Vorschlag SFH:

Ergänzung von Art. 31b Abs. 1 (neu) AsylG:

Eine asylsuchende Person, gegen die in einem Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Dublin-Staat), ein ablehnender **materieller** Asyl- und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist, kann nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden, wenn **der ausländische Asyl- und Wegweisungsentscheid feststellt, dass die Voraussetzungen für die Schutzgewährung nicht erfüllt sind; die darauf beruhende Vermutung, dass die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllt ist, nicht von der asylsuchenden Person umgestossen werden kann; und die Anhörung keine Hinweise ergibt, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen.**

Änderung von Art. 36 Abs. 1 AsylG, erster Satz:

Bei Nichteintretensentscheiden nach Artikel 31a Absatz 1 **lit. a, c d und e** wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt. [...]

Änderung von Art. 29c Abs. 1 Bst. a und b (neu) AsylV1:

Das SEM kann einen Nichteintretensentscheid nach Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe f AsylG aufgrund eines vom zuständigen Dublin-Staat erlassenen Asyl- und Wegweisungsentscheid erlassen, wenn:

a. der Asyl- und Wegweisungsentscheid feststellt, dass die Voraussetzungen für die Schutzgewährung nicht erfüllt sind; ~~oder~~ **und die darauf beruhende Vermutung, dass die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllt ist, nicht von der asylsuchenden Person umgestossen werden kann. Wenn die Anhörung Hinweise ergibt, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wird auf das Asylgesuch eingetreten.**

~~b. es sich um einen Nichteintretensentscheid handelt aufgrund eines Folgeantrags, der kein neues Element enthält.~~

Eine analoge Änderung ist in Art. 83a (neu) VZAE vorgesehen. Diese ausländerrechtliche Konstellation ist eine andere als die bereits geschilderte: Hier geht es um Personen, die weder in der Schweiz noch in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat ein Asylgesuch gestellt haben. Die Schweiz hat dementsprechend auch keine Verpflichtung.

tung, ein Asylgesuch zu prüfen. In dieser Konstellation sind die Kantone verpflichtet zu prüfen, ob die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat weiterhin gegeben sind (Art. 83a Abs. 2 (neu) VZAE). Die SFH weist darauf hin, dass die kantonalen Behörden für diese Prüfung ungeeignet sind, da sie in der Regel nicht über die notwendige Sachkompetenz verfügen werden.

8 Datenschutz

Der vorgeschlagene Art. 6b (neu) AsylV3 setzt Art. 31-32 Dublin-III-VO um, wonach die beteiligten Mitgliedstaaten vor einer Überstellung relevante Informationen über die betreffenden Asylsuchenden austauschen. Dabei geht es unter anderem um medizinische Bedürfnisse der Betroffenen. Hierzu ist folgendes anzumerken:

In der vorgeschlagenen Bestimmung fehlt ein entsprechender Hinweis wie in Art. 31 Abs. 1 Dublin-III-VO, wonach die entsprechenden Informationen **nur zum Zweck der geeigneten Unterstützung der Person sowie der Kontinuität des Schutzes und der Rechte der Person** im Dublin-Verfahren und im übrigen Asylrecht übermittelt werden. Zudem werden die Daten nur übermittelt, soweit dies sachdienlich und relevant ist und nicht über das erforderliche Mass hinausgeht. Gesundheitsdaten werden gemäss Art. 32 Abs. 1 Dublin-III-VO **nur zum Zweck der medizinischen Versorgung oder Behandlung** übermittelt. Aus Gründen der Klarheit, Transparenz und des Datenschutzes schlägt die SFH vor, entsprechende Präzisierungen in die AsylV3 aufzunehmen.

Das EJPD weist darauf hin, dass dem SEM aufgrund der fehlenden Anhörung im Dublin-Verfahren in der Regel nicht bekannt sei, ob eine Person Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Gewalt wurde. Da diese Daten daher nicht erhoben werden können, würden diese auch nicht an den zuständigen Dublin-Staat übermittelt.¹³ Dazu ist anzumerken: Das fehlende persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren stellt gerade einen grossen Mangel dar. Für eine angemessene Unterstützung der Personen bei und nach einer Überstellung, aber auch um allfällige Überstellungshindernisse zu ermitteln, ist ein **persönliches Dublin-Gespräch notwendig**. Dies schreibt auch die Dublin-III-VO in Art. 5 vor (siehe dazu die Ausführungen unter 4.). Wenn unterlassen wird, entsprechende Bedürfnisse zu ermitteln, gefährdet dies die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht müssten die Betroffenen zudem darüber informiert werden, welche Daten über sie an andere Dublin-Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Bezüglich des Auskunftsrechts weist die SFH darauf hin, dass die Hürden für den Zugang zu den eigenen in Eurodac gespeicherten Daten nach Art. 11a (neu) AsylV3 hoch sind.

Auch bezüglich der neu vorgesehenen Fingerabdruckspezialist_innen ist anzumerken, dass umfassender Datenschutz gewahrt bleiben muss, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden Fachleute bei einer anderen Behörde

¹³ EJPD, Erläuternder Bericht, S. 12.

(beim fedpol) angegliedert sein sollen und ein entsprechender Datentransfer notwendig werden würde.

9 Modalitäten der Überstellung

Erwägungsgrund 24 der Dublin-III-Verordnung erinnert nochmals daran, dass Überstellungen im Regelfall auf freiwilliger Basis erfolgen sollten. Die SFH fordert, dass die Möglichkeit der «freiwilligen Überstellung» (also der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Staat) auf Verordnungsstufe institutionalisiert geregelt wird. Dazu bietet es sich an, dies bei Art. 29a Abs. 4 AsylV1 und in Art. 26bff VVWA¹⁴ anzufügen.

10 Haftbedingungen

Die Voraussetzungen für die Haft im Dublin-Verfahren wurden im AuG eingefügt. Die SFH hat ihre Bedenken diesbezüglich bereits in den entsprechenden Stellungnahmen geäußert.¹⁵ Art. 81 Abs. 4 (neu) AuG verweist bezüglich der Haftbedingungen bei Dublin-Überstellungen auf Art. 28 Abs. 4 Dublin-III-VO, welcher wiederum auf Art. 9, 10 und 11 der **EU-Aufnahmerichtlinie**¹⁶ verweist. Die SFH begrüsst dies und ruft in Erinnerung, dass die **entsprechenden Vorgaben künftig von den Kantonen berücksichtigt werden müssen**. Der Klarheit halber wäre daher eine entsprechende Regelung der Haftbedingungen in der VZAE sowie den einschlägigen kantonalen Gesetzen angezeigt. Dazu gehört insbesondere:

- Gewährleistung des Zugangs zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung (Art. 9 Abs. 6 ARL);
- Die Haft erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Falls dies nicht möglich ist, sind Administrativhäftlinge von gewöhnlichen Strafgefangenen zu trennen (Art. 10 Abs. 1 ARL);
- Trennung von Asylsuchenden von anderen Drittstaatsangehörigen (Art. 10 Abs. 1 ARL);
- Zugang zu frischer Luft (Art. 10 Abs. 2 ARL);
- Zugang zu Familienangehörigen, Rechtsvertretung/Rechtsberatenden, UN-HCR, NGOs (Art. 10 Abs. 3, 4 ARL);
- Systematische Information über Rechte und Pflichten (Art. 10 Abs. 5 ARL).

¹⁴ Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, SR 142.281.

¹⁵ Entwurf zu den Änderungen aufgrund der Übernahme der revidierten Rechtsgrundlagen der Dublin/Eurodac-Zusammenarbeit (Dublin III), Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, 29. Oktober 2013, S. 3ff; 14.029 Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands – Botschaft des Bundesrates vom 07.03.2014, Ergänzende Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH zuhanden der APK-N, 10. April 2014, S. 3ff.

¹⁶ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Die Bedürfnisse von verletzlichen Personen sind gemäss Art. 11 ARL besonders zu berücksichtigen:

- Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, ist ein vorrangiges Anliegen und es muss regelmässige Überprüfungen und Unterstützung dieser Personen geben (Art. 11 Abs. 1 ARL).
- Minderjährige dürfen nur im äussersten Fall in Haft genommen werden, wenn mildere Massnahmen nicht wirksam sind. Die Haft darf nur für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet werden. Das Kindeswohl ist ein vorrangiges Anliegen, und Kinder in Haft müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschliesslich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten haben (Art. 11 Abs. 2 ARL).
- Unbegleitete Minderjährige (UMA) dürfen nur in Ausnahmefällen inhaftiert werden, und alle Anstrengungen werden unternommen, um sie so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen. Den altersgemässen Bedürfnissen muss Rechnung getragen werden, und die UMA müssen von Erwachsenen getrennt untergebracht werden (Art. 11 Abs. 3 ARL).
- Familien in Haft müssen gesondert untergebracht werden, mit einem angemessenen Mass an Privatsphäre (Art. 11 Abs. 4 ARL).
- Trennung weiblicher von männlichen Personen (Art. 11 Abs. 5 ARL).

Rechtsdienst SFH, 13. März 2015